

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.05.2025

Geschäftszahl

Ra 2024/08/0130

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2024/08/0131

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/08/0153 E 16. April 1991 RS 8 (hier: "einfache Arbeiten" statt "Arbeiten im Haushalt)

Stammrechtssatz

Eine mit Arbeiten im Haushalt, größtenteils in Abwesenheit des Empfängers der Arbeitsleistung beschäftigte Person ist im arbeitsbezogenen Verhalten nicht schon dadurch persönlich unabhängig, daß sich aufgrund ihrer Erfahrungen und/oder der Natur der zu verrichtenden Arbeiten Weisungen über die Reihenfolge und den näheren Inhalt dieser Arbeiten erübrigen, die Beschäftigte somit den Arbeitsablauf selbst bestimmt, sofern sie nur der stillen Autorität des Empfängers der Arbeitsleistung, dh, seinem Weisungsrecht und Kontrollrecht unterliegt (Hinweis E 3.7.1990, 88/08/0293).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024080130.L04